

# RS Vwgh 1992/3/30 90/15/0039

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.03.1992

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §212a;

VwGG §33 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Nach der Rsp des VwGH (Hinweis B 10.4.1991, 91/15/0011) ist ein rechtliches Interesse des Besch an der Beseitigung eines Bescheides, mit dem die Aussetzung der Einhebung einer Abgabe gem § 212a BAO verweigert wurde, zu verneinen, sobald im Verfahren betreffend die Festsetzung der strittigen Abgabe die Berufungsentscheidung erlassen wurde, weil im Hinblick auf die bereits ergangene Berufungsentscheidung kein Bescheid erlassen werden dürfte, mit dem die Einhebung der Abgabe ausgesetzt wird. (Siehe jedoch E 10.12.1991, 91/14/0164, RS 1; E 24.9.1993,93/17/0055, RS 1.)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990150039.X01

## Im RIS seit

30.03.1992

## Zuletzt aktualisiert am

22.12.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)